Neuntes Capitel.

Vom Zehnten.

Der Zehnte ist eine Besteuerung des Brutto-Ertrags des Bodens, und fällt, wie alle Besteuerung der Bodenerzeugnisse, bloß auf die Consumenten. Er unterscheidet sich von einer Auflage auf die Bodenrente dadurch, daß er auch diejenige Länderei trifft, die bei letzterer frei ausgeht; er steigert deßhalb den Preis der Bodenerzeugnisse, der durch eine Auflage auf die Bodenrente nicht verändert wird. Länderei, sowohl geringster als bester Qualität, zahlt Zehnten, und genau in einerlei Verhältniß zur Quantität des erhaltenen Ertrags. Der Zehnte trifft also Alle gleich.

Wenn Länderei geringster Qualität, oder solche, die keine Bodenrente zahlt und den Preis des Getreides bestimmt, hinlänglichen Ertrag giebt, um dem Pachter den gewöhnlichen Capitalgewinn zu sichern, wenn das Maaß Getraide 4 Pf. Sterl. kostet, so muß das Getraide nun auf 4 Pf. 8 Schill. steigen, wenn der Pachter, nach Bezahlung des Zehnten, noch den nämlichen Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

winn behalten will; denn von jedem Maaß Getraide müssen jetzt 8 Schill. für Zehnten abgegeben werden (in England bekanntlich an die Geistlichkeit).

Der einzige Unterschied zwischen Zehnten und Besteuerung der Bodenerzeugnisse liegt darin, daß ersterer eine veränderliche Geldauflage, letztere eine feste Geldauflage ist. In einem stätigen Zustande der Gesellschaft, wo die Leichtigkeit der Getraideproduktion weder zu- noch abnimmt, werden beide Besteuerungsarten ganz gleiche Wirkungen haben; denn bei einem solchen Stand der Dinge wird das Getraide einen unveränderlichen Preis haben, und die Auflage wird demnach eben so unveränderlich seyn. Ist die Agricultur in einem Zustande des Sinkens, oder in einem Zustande, in welchem große Verbesserungen mit ihr vorgegangen sind, wo folglich die Bodenerzeugnisse im Verhältniß zu andern Gegenständen im Werthe fallen, so wird der Zehnten eine leichtere Auflage seyn, als eine unveränderliche Geldauflage; denn wenn der Preis des Getraides von 4 Pfd. auf 3 Pfd. Sterl. sänke, so müßte die Auflage von 8 auf 6 Schill. fallen. Bei einem progressiven Zustand der Gesellschaft, ohne daß jedoch bedeutende Vervollkommnung des Ackerbaus eingetreten ist, würde der Preis des Getraides in die Höhe gehen und dann der Zehnten eine drückendere Auflage werden, als eine unveränderliche Auflage in Geld. Stiege das Getraide von 4 auf 5 Pfd. Sterl., so würde der Zehnten von der nämlichen Länderei von 8 auf 10 Schill. kommen.

Weder der Zehnten noch eine Geldauflage trifft die Geldbodenrente der Grundeigenthümer; beide dagegen treffen höchst fühlbar die Naturalbodenrente. Wir haben bereits gesehen, in welcher Art die Naturalbodenrente von der Geldauflage getroffen wird, und es liegt auf der Hand, daß der Zehnten ein gleiches Resultat hervorbringen muß. Wenn Ländereien No. 1. 2 und 3 in gleicher Folge 180, 170 und 160 Maas Getraide ertragen; so würde die Bodenrente No 1 betragen 20 Maas, die von No. 2 sodann 10 Maas; aber dieses Verhältniß würde nicht bleiben, wenn der Zehnten davon erhoben ist. Denn nachdem der Zehnten allerseits abgezogen ist, würde übrig bleiben 162 M. 153 M. und 144 Maas Ertrag, und nun würde die Naturalbodenrente von No. 1 auf 18 und die von No. 2 auf 9 Maas herabgesunken seyn. Aber der Preis des Getraides würde von 4 Pf. auf 4 Pf. 8 Sch. 10⅔ P. gestiegen seyn; denn 9 Maas verhalten sich zu 4 Pfd. Sterl. wie sich verhalten 10 Maas zu 4 Pfd. Sterl. 8 Sch 10⅔ P. und folglich würde die Geldbodenrente unverändert bleiben, denn von No. 1 würde sie noch 80 und von No. 2 noch 40 Pfd. Sterl. betragen.

Der Haupteinwurf gegen den Zehnten ist der, daß derselbe keine stätige und unveränderliche Abgabe ist, daß sein Werth in dem Verhältniß zunimmt, wie die Schwierigkeit der Getraideproduktion wächst. Steigt in Folge dieser Schwierigkeiten der Preis des Getraides auf 4 Pf., so beträgt diese Auflage 8 Sch.; steigt er auf 5 Pf. wird die Auflage 10 Sch. betragen, und 12 Sch. sobald der Getraidepreis auf 6 Pfd. kommt. Diese Auflage steigt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber nicht allein an Werth, sondern auch an Betrag, z. B. als No. 1 in Cultur genommen wurde, traf der Zehnten nur 180 Maas; als No 2 in Cultur kam, wurde er von 180 + 170 oder 350 Maas erhoben, und als endlich No. 3 auch an die Reihe kam, von 180 + 170 + 160 = 510 Maas. Diese Auflage wird nicht allein von 100,000 auf 200,000 Maas steigen, sobald der Getraideertrag von 1 auf 2 Millionen Maas steigt; sondern es wird auch, hinsichtlich der mehreren Arbeit, die erforderlich ist, um die zweite Million zu erzeugen, der relative Werth der Bodenerzeugnisse so in die Höhe gegangen seyn, daß die 200,000 Maas, obgleich sie der Quantität nach nur das Doppelte von 100,000 Maas sind, doch am Werth das Dreifache seyn werden, nach dem zu rechnen, was die 100,000 Maas vorher kosteten. —

Würde für die Geistlichkeit ein gleicher Werth auf eine andere Weise erhoben, der eben so zunähme wie der Zehnten im Verhältniß zur Schwierigkeit der Cultur, so würde eine gleiche Wirkung hervorgehen. Die Geistlichkeit würde fortwährend einen immer zunehmenden Theil des reinen Bodenertrags und der Landesindustrie erhalten. Im Zustande fortschreitender Verbesserung der Gesellschaft ist der Nettobodenertrag verglichen mit dem Bruttobodenertrag immer im abnehmenden Verhältniß. Aber vom Netto-Einkommen eines Landes werden zuletzt alle Auflagen bezahlt, mag der Zustand der Gesellschaft ein vorschreitender oder ein stätiger seyn. Eine Auflage, die mit dem Brutto-Einkommen zunimmt und doch auf

das Netto-Einkommen fällt, muß nothwendig höchst drükkend und wahrhaft unerträglich seyn. Der Zehnten ist der zehnte Theil des Brutto-Ertrags, nicht aber des Netto-Ertrags vom Boden; so wie also die Gesellschaft an Reichthum zunimmt, muß der Zehnten, obgleich er noch immer den nämlichen Theil vom Brutto-Ertrag erhält, immehr und mehr vom Netto-Ertrag wegnehmen.

Für die Grundeigenthümer kann man den Zehnten als schädlich betrachten, da er die Wirkung einer Einfuhrprämie hat, indem er das inländische Getraide besteuert, während das vom Ausland eingeführte keine Auflage zahlt. Und wenn man in der Absicht, die Grundeigenthümer vor den Wirkungen einer verminderten Nachfrage nach Länderei (was unstreitig die Folge einer solchen Prämie seyn würde) sicher zu stellen, das ausländische Getraide bei der Einfuhr mit einem gleichen Zehnten belegte, der in die Staatscasse flösse; so würde diese Maaßregel eben so billig als gerecht seyn, da sie um so viel die anderen Auflagen vermindern würde, welche das Bedürfniß der Regierung nothwendig macht. Hätte eine solche Auflage aber zum Zweck, bloß das Einkommen der Geistlichkeit zu vermehren, so könnte allerdings die allgemeine Masse der Produkte dadurch im Ganzen vermehrt werden, der Theil dagegen verringert, der den producirenden Classen zukommt.

Wäre der Handel mit Tuch völlig frei gelassen, so wären unsere Manufakturisten im Stande, dasselbe wohlfeiler zu geben, als es eingeführt werden könnte. Legte man eine Auflage auf die inländische Tuchfabrikation

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und ließe die Einfuhr frei, so könnte dieß die unangenehme Folge haben, daß die Capitale der Tuchmanufaktur entzogen und auf andere Zweige der Manufaktur verwendet würden, da man das Tuch dann wohlfeiler aus dem Auslande bezöge, als es im Inlande fabricirt werden könnte. Würde das eingeführte Tuch auf gleiche Weise besteuert, so würde es wieder im Inlande fabricirt werden. Der Consument kaufte zuerst sein Tuch im Inlande, weil er es wohlfeiler hatte als aus der Fremde; alsdann bezog er es aus der Fremde, weil das unbesteuerte ausländische Tuch wohlfeiler zu stehen kam, als das besteuerte inländische. Zuletzt würde er wieder inländisches kaufen, weil dieses, wenn beide, inländisches wie ausländisches, besteuert werden, das wohlfeilere seyn würde. In diesem letzten Fall würde er den höchsten Preis für's Tuch bezahlen, aber das, was er nun mehr bezahlt, gewinnt der Staat. Im zweiten angenommenen Fall, bezahlt er mehr als im ersten, aber das, was er mehr bezahlt, gewinnt der Staat nicht. Der erhöhete Preis ist Folge zugenommener Produktions-Schwierigkeit, die er tragen muß, weil durch die Schwere der Auflage uns alle Mittel, wohlfeiler zu produciren, genommen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf